

Datenschutzrechtliche Information nach Art 13 DSGVO für das Zentrale Identitätsdokumentenregister (IDR)

Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke verarbeiten, um eine Behörde gemäß § 22 b Abs. 4 Passgesetz über die erfolgreiche Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises oder über eine Verfahren nach dem Bundesgesetz durch das Amt für Standesamt und Personenstandsangelegenheiten in Kenntnis zu setzen. Zwecke dieser Verarbeitung sind weiteres die Übermittlung und Registrierung von Lichtbildern für die e-card nach § 31 a Abs. 8, 9, 9 a und 10 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und die Registrierung, der Widerruf und die Aussetzung des Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) gemäß §§ 4 a und 4 b E Government-Gesetz.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

- §§ 3, 16, 22 a, b und c Passgesetz, BGBl. Nr. 839/1992 idgF
- E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 0/2004 idgF
- E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004 idgF
- Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2022 (StZRegBehV 2022), BGBl. II Nr. 240/2022 idgF;
- § 31 a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 189/1955 idgF
- Art. 3, 10 Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABl. Nr. L 188 vom 12.7.2019
- Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV), BGBl. II Nr. 231/2019 idgF
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Ermächtigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 31 a Abs. 9 a ASVG, BGBl. II Nr. 344/2019 idgF;
- §§ 4 a, 4 b und 25 Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 idgF

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Dritte weitergegeben:

Passbehörden, Sicherheitsbehörden, Gerichte für deren Tätigkeiten im Dienste der Strafrechtspflege, staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeiten im Dienste der Strafrechtspflege, Bundeswahlbehörde, Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz, Gemeinden im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wahlkarten, Behörden, sofern diese die Identität einer Person im Rahmen einer gesetzlich übertragenen Aufgabe festzustellen haben und dies anders nicht oder nicht in der nach den Umständen gebotenen Zeit möglich ist, Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Dienststellen der Sozialversicherungsträger, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landespolizeidirektionen, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Gemeinden als mit der Registrierung des E-ID betraute Behörden, Schulleiterinnen und Schulleiter für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge sowie der sonstigen schulrechtlichen Normen im Fall, dass eine Schülerinnen- oder Schülerkarte mit Lichtbild auszustellen ist, das für die Zulassung von Studierenden an postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 4 lit. a, c, d und e Bildungsdokumentationsgesetz 2020 zuständige Organ, an Pädagogischen Hochschulen die Rektorin oder der Rektor, für die Vollziehung des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschulgesetzes 2005, des Fachhochschulgesetzes, des Privathochschulgesetzes sowie der sonstigen hochschulrechtlichen Normen im Fall, dass eine Studierendenkarte oder ein Studierendenausweis mit Lichtbild auszustellen ist.

Löschung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten, die gemäß § 22b Abs. 1 Passgesetz bei Antragstellung verarbeitet werden, sind mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurückweisung des Antrages zu löschen, der Vermerk über ein laufendes Verfahren nach diesem Bundesgesetz mit rechtskräftigem Verfahrensabschluss. Im Übrigen sind die personenbezogenen Daten gemäß § 22b Abs. 1 Passgesetz ein Jahr nach der Entwertung des Reisepasses oder Personalausweises, bei Reisepässen spätestens aber sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer für Auskünfte zu sperren. Die für Auskünfte gesperrten Daten sind nach Ablauf von zwei weiteren Jahren auch physisch zu löschen. Die Protokollaufzeichnungen sind nach drei Jahren zu löschen.

Personenbezogene Daten, die gemäß § 31a Abs. 10 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz verarbeitet werden, sind spätestens nach sieben Jahren zu löschen.

Die bekanntgegebene Zustelladresse gemäß § 4b Abs. 1 Z 7 E-Government-Gesetz ist zu löschen, sobald die Registrierung des E-ID abgeschlossen wurde. Gemäß § 4b Abs. 1 Z 13 verarbeitete Identitätscodes der ausgestellten Zertifikate sind im Falle eines Widerrufs oder Ablaufs des jeweiligen Zertifikats zu löschen. Sonstige gemäß § 4b Abs. 1 und 3 sowie gemäß § 4a Abs. 4 verarbeitete personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens drei Jahre nach Widerruf oder Ablauf des E-ID. Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Weitere Informationen

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen Rechte gemäß Art. 15 – 21 DSGVO. Es besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO.

Diese Rechte können Sie schriftlich über datenschutz@innsbruck.gv.at mit Identitätsnachweis ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf www.innsbruck.gv.at Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at, www.dsb.gv.at).